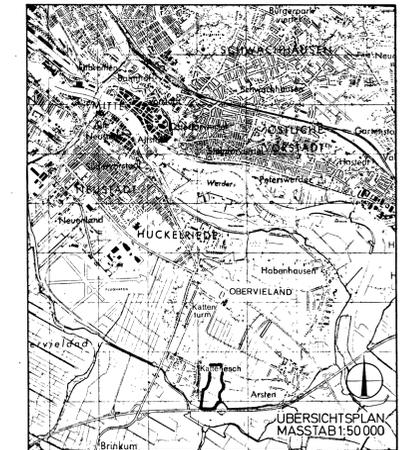


für ein Gebiet zwischen Alfred-Faust-Straße, Donnerstedter Weg, Bundesautobahn, Arster Ochtmüch (teilweise beiderseits) und Arster Fleet



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 Über die Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Ziffer 16 Bundesbaugesetz hinaus dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch auf den überbaubaren Grundstücksflächen Bäume, welche die in der Baumschutzverordnung vom 22. März 1966 (Brem. GBl. S. 63 790-a-6) genannten Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach dem Reichsnaturschutzgesetz erfüllen, nur dann entfernt werden und Arbeiten, durch die Bäume beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt werden könnten, nur ausgeführt werden, wenn hierfür vorher die Erlaubnis der Naturschutzbehörde eingeholt worden ist. Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung finden Anwendung.

Der Senator für das Bauwesen Bremen, den 3. APRIL 1975.	Stadtplanungsamt Bremen, den 3. APRIL 1975. Für den Entwurf gez. Giedike Baudirektor Der Amtsleiter gez. Eilers Leitender Baudirektor
In Vertretung gez. E. Kulenkampff Senatsdirektor	L.S. L.S.

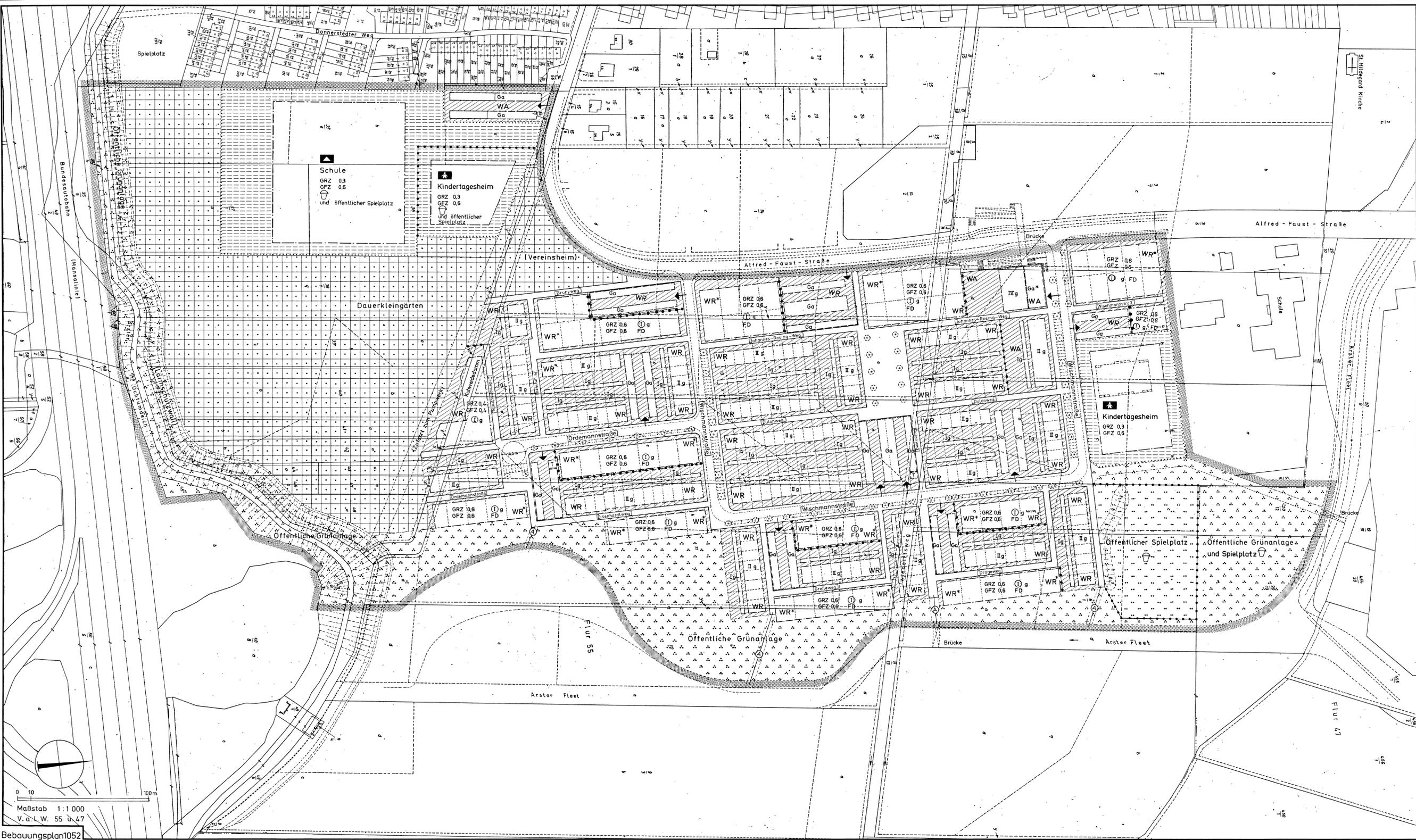
Dieser Plan hat im Stadtplanungsamt vom 27. Januar 1975 bis 27. Februar 1975, gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegen.
 Stadtplanungsamt 28. Februar 1975 im Auftrag: gez. Rohlfing
 Beschl. in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 22. Mai 1975.
 L.S. gez. Biebusch, Direktor der Bremischen Bürgerschaft

Dieser Plan hat im Ortsamt Obervieland vom 7. Januar 1975 bis 21. Januar 1975 ausgelegen.
 Im Auftrag: gez. Rohlfing
 Beschl. in der Sitzung des Senats am 29. APRIL 1975.
 L.S. gez. Seifritz

Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 11. Juni 1975, Seite 479.
 Rechtliche Grundlagen: Bundesbaugesetz i. d. F. v. 10. 6. 1964, Baunutzungsverordnung i. d. F. v. 26. 11. 1968, Planzeichenverordnung i. d. F. v. 19. 1. 1965.

Bearbeitet: Kniemeyer
 Gezeichnet: Nossol 40.6.1974, Kaminsky 24.6.1974, 10.7.1974, Borgy 16.11.1974, Dehmke 6.3.1975, Kaminsky 18.3.1975

Bebauungsplan
1052



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - I Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschöffflächenzahl
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - o Offene Bauweise
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - GEMEINBEDARF**
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 - Schule
 - Kindertagesheim
 - VERKEHRSLÄCHEN**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen, soweit sie nicht mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
 - LEITUNGEN**
 - Abwasserleitung
 - GRÜNFLÄCHEN**
 - Öffentliche Grünanlage
 - Dauerkleingärten
 - Öffentlicher Spielplatz
 - Spielplatz
 - SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
 - Flächen für Stellplätze und Garagen
 - Ga Garagen, eingeschossig
 - Ein- und Ausfahrt zu Garagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - FD Flachdach $\leq 5^\circ$
 - Bäume zu pflanzen
 - Einfriedigung
 - Transformatorstation

TEXLICHE FESTSETZUNGEN

Entgegenstehende oder gleichlautende früher beschlossene Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereichs treten mit der Bekanntmachung dieses Planes gemäß § 12 Bundesbaugesetz außer Kraft.

Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend dem angegebenen Maß und der Art der baulichen Nutzung und der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nur unter Geländeoberfläche zulässig.

Die nicht bebauten Teile der Grundstücke einschließlich der Flächen über den Nebenanlagen unter Geländeoberfläche und mehr als zur Hälfte unter Geländeoberfläche liegenden Garagen sind zu begrünen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für die Fahr- und Gehwege.

Im reinen Wohngebiet (WR) sind Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen nicht zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ställe für Kleintierhaltung und Tankstellen nicht zulässig.

Im mit * gekennzeichneten reinen Wohngebiet (WR*) sind nur Gartenhof- und Atriumhäuser zulässig.

Die mit * gekennzeichneten Garagen (Ga*) sind zu begrünen und zu unterhalten.

Hinweis:
 Die Angaben in eckigen Klammern [] sind nicht Inhalt des beschlossenen Planes. Diese Angaben sind in die Abzeichnung aufgenommen worden und lassen städtebauliche Festsetzungen unberührt.
 Die Straßennamen entsprechen dem Stand vom 29.7.1977.
 Die schraffierten Grundstücksflächen sind nicht überbaubar.
 Daten und Namen eingetragen: Baxmann 29.7.1977